

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth**

in der genehmigten Fassung vom 21. 4. 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Inhalt des Industriepraktikums
- § 2 Dauer und Zeitpunkt
- § 3 Nachweis des Praktikums
- § 3 Ansprechpartner
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Zweck und Inhalt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum soll den angehenden Wirtschaftsingenieuren ^{*)}

- (a) eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern;
- (b) im technischen Bereich ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten in der industriellen Fertigung vermitteln, etwa zu folgenden Themen:
 - ur- und umformende Fertigungsverfahren, z. B. Gießen, Tiefziehen, Biegen, Schmieden, Pressen, Stanzen;
 - spanende Fertigungsverfahren, z. B. Bohren, Feilen, Sägen, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen;
 - Füge- und Trennverfahren, z. B. Löten, Schweißen, Kleben;
 - physikalisch-chemische Behandlung, z. B. Härten, Oberflächenbeschichtung;
 - Montage und Integration;
 - Prüfung und Qualitätssicherung, z. B. Geometrie- und Funktionsprüfung, Produktions- und Produktüberwachung.
- (c) im kaufmännischen Bereich ein Mindestmaß an wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vermitteln, bspw. in den Bereichen Fertigungsplanung und -steuerung, Rechnungswesen, Marketing, Controlling, Personalwesen, Vertrieb.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Das Praktikum soll eine Auswahl der genannten Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass alle Tätigkeiten vorkommen, ebenso wenig, dass Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden.

§ 2

Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 18 Wochen und kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, die jeweils mindestens 4 Wochen dauern sollen. Jeweils mindestens 9 Wochen sollen im technischen Bereich bzw. im kaufmännischen Bereich absolviert werden. Es wird dringend empfohlen, bis zu 9 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Industriepraktikums. Wenn das Industriepraktikum bei der Anmeldung zur ersten Prüfung noch nicht abgeleistet ist, darf es bis spätestens zum Beginn der Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) nachgeholt werden.

§ 3

Nachweis des Praktikums

Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen zu bescheinigen. Es ist ein Berichtsheft zu führen, in dem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. Ein Gesellenbrief in einem technischen Beruf befreit vom technischen Bereich des Industriepraktikums; ein IHK-Abschluss in einem kaufmännischen Beruf befreit vom kaufmännischen Bereich.

§ 4

Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen des technischen Bereichs des Industriepraktikums ist das Praktikantenamt der *Fakultät für Ingenieurwissenschaften*. Ansprechpartner in allen Fragen des kaufmännischen Bereichs ist der Praktikantenservice Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.